



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

### Bebauungsplan W 43 – Ottostraße/Bahnhofstraße 1. Änderung; Satzungsbeschluss

---

Der Stadtrat der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan W 43 – Ottostraße/Bahnhofstraße 1. Änderung in der Fassung vom 23.03.2021 als Satzung.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Abteilung Bauen und Planen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann dort eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Da das Rathaus der Stadt Füssen zurzeit vor dem Hintergrund der Corona-Infektion nur eingeschränkt zugänglich ist und der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist, bitten wir zur Einsichtnahme vormittags bis 14 Uhr unter der Telefonnummer 08362/903-182 einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse <https://stadt-fuessen.org/bebauungsplan-w-43-ottostrasse-bahnhofstrasse> eingesehen werden.

Der Bebauungsplan W 43 – Ottostraße/Bahnhofstraße 1. Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Füssen, 22.06.2021

Gez.:

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister der Stadt Füssen

Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Füssen vom Freitag 25.06.2021 bis Montag 26.7.2021

Aushang im Flur des 1. Obergeschosses des Rathauses der Stadt Füssen sowie Einstellung in das Internet

Veröffentlicht in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt vom 24.06.2021.